

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Weimarer Land e. V.



Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt I</u>	<u>Name und Sitz</u>
§ 1	Name
§ 2	Sitz
<u>Abschnitt II</u>	<u>Zweck und Aufgabe</u>
§ 3	Zweck
§ 4	Aufgabe
<u>Abschnitt III</u>	<u>Mitgliedschaft</u>
§ 5	Mitglieder
§ 6	Ehrenmitglieder
§ 7	Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Rechte und Pflichten
<u>Abschnitt IV</u>	<u>Jugendfeuerwehr</u>
§ 9	Jugendfeuerwehr
<u>Abschnitt V</u>	<u>Organe</u>
§ 10	Organe
<u>Abschnitt VI</u>	<u>Verbandsversammlung</u>
§ 11	Zusammensetzung
§ 12	Delegierte
§ 13	Durchführung
§ 14	Aufgaben
§ 15	Beschlussfähigkeit
§ 16	Verfahren bei Wahlen
§ 17	Beschlüsse
<u>Abschnitt VII</u>	<u>Verbandsvorstand</u>
§ 18	Zusammensetzung
§ 19	Wahl der Vorstandsmitglieder
§ 20	Sitzungen
§ 21	Aufgaben
§ 22	Beschlüsse
<u>Abschnitt VIII</u>	<u>Geschäftsordnung</u>
§ 23	Aufgaben und allgemeine Ordnung zum Geschäftsverkehr
§ 24	Kasse/Zahlungsverkehr
§ 25	Haftung
<u>Abschnitt IX</u>	<u>Mittel des Verbandes</u>
§ 26	Mittel
§ 27	Verwendung
<u>Abschnitt X</u>	<u>Verwaltung</u>
§ 28	Verwaltung
<u>Abschnitt XI</u>	<u>Auflösung</u>
§ 29	Auflösung

Abschnitt I Name und Sitz

§ 1 Name

1. Für das Gebiet des Kreises Weimarer Land ist am 10.11.1990 in Possendorf ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen

„Kreisfeuerwehrverband Weimarer Land e. V.“,

nachfolgend „Verband“ genannt, führt.

- 1.1 Der Verband führt das Wappen



2. Der Verband besteht aus den Feuerwehren und Feuerwehrvereinen der Städte und Gemeinden des Landkreises Weimarer Land.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in 99428 Nohra-Ulla. Postanschrift des Verbandes ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verband ist im Vereinsregister Weimar als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen. VR 456

Abschnitt II Zweck und Aufgabe

§ 3 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere die in § 4 näher beschriebenen Aufgaben.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 4 Aufgabe

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere:

1. die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Verbandsgebiet,
2. die Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens und die Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Mitgliedern aller Feuerwehren durch gemeinschaftliche Veranstaltungen,
3. den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallsicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
4. die Zusammenarbeit mit dem am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen,
5. die Förderung der Jugendarbeit in den Stadt-/Ortswehren im Landkreis Weimarer Land,
6. die Förderung der Aus- und Weiterbildung (Übungen) in den Feuerwehren,
7. die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
8. die Förderung des Feuerwehr-Musikwesens,
9. die Öffentlichkeitsarbeit,
10. die Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Thüringen und anderen Feuerwehrverbänden.

Die vorstehende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar.

Abschnitt III Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, Feuerwehrvereinen und Jugendfeuerwehren des Kreises Weimarer Land

1.1. Die Anzahl der Mitglieder der oben genannten Organisationen ist jährlich zu melden.

2. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder

3. Ehrenmitglieder des Verbandes

4. vorhandene Werkfeuerwehren aus dem Verbandsbereich

5. andere Vereinigungen, die sich der Förderung des Brandschutzes im Kreis Weimarer Land als Satzungszweck und Satzungsaufgabe verschrieben haben.

§ 6 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung müssen den Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt – für Feuerwehrangehörige mit dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Verband schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband sofort ausgeschlossen werden,
 - a. wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 - b. wenn er Beschlüssen der Organe nicht Folge leistet
 - c. oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu vertreten und Beschlüsse der Organe zu befolgen.

Abschnitt IV Jugendfeuerwehr

§ 9 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im Kreis Weimarer Land.
2. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch den Kreisfeuerwehrverband Weimarer Land e. V.

Abschnitt V Organe

§ 10 Die Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung,
 - b. der Vorstandsvorstand.
2. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben sind.

Abschnitt VI Verbandsversammlung

§ 11 Zusammensetzung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. Den Ehrenmitgliedern und Einzelmitgliedern.
2. Zur Verbandsversammlung können fördernde Mitglieder und Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Delegierte

Jedes beitragszahlende Mitglied hat das Recht zu entsenden. Die Delegiertenzahl ist im Delegiertenschlüssel des Verbandes festgelegt.

§ 13 Durchführung

1. Zur Verbandsversammlung können fördernde Mitglieder und Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Verbandsversammlung wird von dem/der Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
2. Auf Antrag von mindestens 1/3 der dem Verband angeschlossenen Mitgliedern ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher durch Rundschreiben, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 14 Aufgaben

Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihrer Vertreter/in,
2. Wahl des/der Schriftwartes/in
3. Wahl des/der Kassenwartes/in
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Bildung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
11. Festlegung des Ortes für die nächste Verbandsversammlung
12. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über etwaige Auflösung des Verbandes

§ 15 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Zahl der erschienen Mitglieder abhängig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Stimmberechtigte sind die Delegierten nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
3. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

§ 16 Verfahren bei Wahlen

1. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält.
3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl.

§ 17 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Abschnitt VII Verbandsvorstand

§ 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftwart/in
4. dem/der Kassenwart/in / Geschäftsführer/in
5. dem/der Pressewart/in
6. dem/der Kreisjugendwart/in
7. dem/der Kreisbrandinspektor/in

§ 19 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder (entsprechen § 5). Der/die Kreisbrandinspektor/in und der/die Kreisjugendwart/in sind geborenes Mitglied. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes gilt der alte Vorstand als amtierend. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Sitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet unter Einhaltung der Protokollpflicht.

§ 21 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Aufstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
3. Erarbeitung von Vorlagen und Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Verbandstage,
4. Unterbreitung von Vorschlägen an die Verbandsversammlung für die Wahl der Mitglieder zur Bildung möglicher Ausschüsse,
5. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
6. Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse,
7. Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und des Feuerlöschwesens betreffen,
8. Ausführung der in § 4, § 6 und § 7 verankerten Aufgaben.

§ 22 Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, wenn geheime Abstimmung nicht verlangt wird.

Abschnitt VIII Geschäftsordnung

§ 23 Aufgaben und allgemeine Ordnung zum Geschäftsverkehr

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Verbandes; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In Eilangelegenheiten können der Vorsitzende und sein Stellvertreter ohne Beschluss des Verbandsvorstandes handeln und entscheiden. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung ein Beschluss nachzuholen. Aufwandskosten für Geschäftstätigkeiten werden per Beschluss vom Verbandsvorstand für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. Anweisungen / Auftragsauslösungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des/der Verbandsvorsitzenden.

§ 24 Kasse/Zahlungsverkehr

Die Kasse wird durch den/die Kassenwart/in /Geschäftsführer/in geführt. Er/Sie ist verpflichtet eine ordentliche und übersichtliche Buchführung nach der gesetzlichen Finanzordnung zu führen. Zahlungen und Einnahmen sind zeitnah zu verbuchen. Der Kassenwart hat zu jeder Sitzung des Verbandsvorstandes eine aktuelle Kassenübersicht abzugeben. Zahlungsanweisungen/ Auszahlungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des/der Verbandsvorsitzenden oder seines/-er Stellvertreter/in und des Kassenwartes. Die Regelung ergeht nach Beschluss des Verbandsvorstandes und der Eintragung zur Zeichnungsberechtigung bei der jeweiligen Hausbank.

§ 25 Haftung

Die Haftung des Verbandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach der Satzung geschuldeten Beiträge. Die für den Verband handelnden Vorstandmitglieder sind von jeglicher persönlichen Haftung ausgeschlossen.

Abschnitt IX Mittel des Verbandes

§ 26 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. freiwillige Zuwendungen und Spenden
2. Die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Beiträge für die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Mitglieder der Jugendfeuerwehren und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit kann jeder Zeit durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert und/oder aufgehoben werden.
3. Anspruch auf Leistungen des Verbandes haben nur Mitglieder, für die Beiträge bezahlt wurden.

§ 27 Verwendung

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und Kassenwart genehmigt worden.

Abschnitt X Verwaltung

§ 28 Verwaltung

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Reisekosten werden nach der vom Vorstand beschlossenen Reisekostenordnung erstattet.
2. Für die laufende Verwaltung und Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Über Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand.
3. Alle Bekanntmachungen des Verbandes werden auf der Verbands-Internetseite und der nächsten Verbandsversammlung veröffentlicht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt XI Auflösung

§ 29 Auflösung

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen dem Kreis Weimarer Land mit der Bestimmung zu, die Mittel zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Verbandsversammlung am 23. November 2012 in Niederroßla beschlossen.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Unterschrift Vorsitzender